Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/6/26 LVwG-AV-549/001-2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.2019

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

26.06.2019

Norm

GewO 1994 §74
GewO 1994 §360

Rechtssatz

Die Angemessenheit der von der Behörde zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes im Sinne des § 360 GewO richtet sich nach jenem Zeiterfordernis, das für die Durchführung der Maßnahmen notwendig ist (vgl VwGH 2000/04/0189).

Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Verfahrensanordnung; Maßnahmen; gesetzmäßiger Zustand;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.549.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at